## Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main Der Leitende Oberstaatsanwalt



Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 313 II E - 16/10

Herrn

Dst.-Nr.: 0231 Bearbeiter/in:

Durchwahl:

(069) 1367 - 8929

Fax:

E-Mail:

Datum:

5. Mai 2010

## Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 05.04.2010

Sehr geehrter Herr

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden habe ich geprüft, sehe jedoch keine Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten von Staatsanwalt Links in der Sitzung vom 17.03.2010.

Soweit Sie ausführen, Staatsanwalt Links habe in der Hauptverhandlung angemerkt, die Angeklagte handele aus reiner Geltungssucht und aus einem Aufmerksamkeitsdefizit, so kann ich darin keine Beleidigung erkennen sondern lediglich eine Bewertung des Verhaltens der Angeklagten in der Sitzung. Herr Links hat berichtet, dass die Angeklagte zum einen die zahlreichen Störungen der Hauptverhandlung aus dem Zuschauerraum befürwortet und sich zudem auch selbst in der Hauptverhandlung gezielt destruktiv verhalten habe (Zwischenrufe, demonstratives Essen während der Hauptverhandlung u.a.). Ein solches Verhalten entspricht weder dem vor Gericht angezeigten Verhalten noch den in Mitteleuropa als angemessen erachteten Umgangsformen. Die von Staatsanwalt Links vorgenommene Bewertung liegt deshalb nahe.

In Ihrem zweiten Schreiben haben Sie Beschwerde darüber geführt, dass Staatsanwalt Links die Angeklagte psychisch habe unter Druck setzen wollen durch die Ankündigung eines Haftbefehlsantrages bei einem vorzeitigen Verlassen der Hauptverhandlung durch die Angeklagte. Auch insoweit ist keine Dienstpflichtverletzung von Staatsanwalt Links zu erkennen, da er lediglich gegenüber dem Verteidiger diesen Hinweis gegeben habe, der sich aus der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Prozesssituation ergeben hatte.

Staatsanwalt Links hat dazu ausgeführt:

"Ich wies in der Sitzungspause den Pflichtverteidiger der Angeklagten darauf hin, dass ich anrate, dass die Angeklagte sich nicht entfernt. Ich müsse nämlich ggfls. auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Hauptverhandlungshaftbefehls gemäß § 230 Abs. 2 StPO prüfen. Ich erklärte gleichzeitig ausdrücklich, dass dieser Hinweis aus Gründen der Kollegialität erfolge.

...

Der Pflichtverteidiger hatte bereits vor dem Hauptverhandlungstermin erklärt, dass er an diesem Tag zeitlich nur begrenzt verhandeln könne. Für den Fall der Fortsetzung der Verhandlung sollte ein anderer Verteidiger ihn zeitweise vertreten. Zu diesem Zeitpunkt war für mich völlig unklar, wie sich die Situation nach der Unterbrechung weiter entwickeln würde. Denkbar erschien für mich u.a., dass bei Fortsetzung am gleichen Tag sowohl die Angeklagte als auch deren Pflichtverteidiger nicht mehr erscheinen würden. Der von dem Pflichtverteidiger ins Auge gefasste Vertreter war allerdings bislang weder beigeordnet noch seitens der Angeklagten bevollmächtig worden. Auch eine Anhörung der Angeklagten zu einer etwaigen Beiordnung des weiteren Verteidigers war nicht erfolgt. Dies hätte aus meiner Sicht ein Weiterverhandeln trotz ausdrücklich erklärtem entsprechenden Willen des Vorsitzenden vereitelt. Ich wollte, auch um eine Eskalation zu vermeiden, vorbeugen, dass in Abwesenheit des Pflichtverteidigers möglicherweise über freiheitsentziehende bzw. - beschränkende Maßnahmen gegen die Angeklagte zu entscheiden wäre."

Ein Ausüben psychischen Drucks auf die Angeklagte war damit nicht beabsichtigt.

Abschließend sei noch angemerkt, dass die schwere polyathritische Erkrankung der Angeklagten bedauerlich ist. Angesichts dessen sei ihr angeraten, von Aktionen wie den verurteilten Taten sowie den Kletterübungen an der Gerichtsfassade in den Sitzungspausen in Zukunft Abstand zu nehmen.

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden weise ich als unbegründet zurück.

Müller-Scheud
Oberstaatsanwältur